

## **Lesefassung der Satzung der Stadt Ronneburg für den Seniorenbeirat der Stadt Ronneburg in der vom 01.06.2019 an geltenden Fassung**

unter Berücksichtigung

1. der am 30.01.2015 in Kraft getretenen Satzung der Stadt Ronneburg für den Seniorenbeirat der Stadt Ronneburg vom 16.01.2015 (Amtsblatt der Stadt Ronneburg „Ronneburger Anzeiger“ Nr. 2 vom 29.01.2015, Seite 3 f.) und
2. der am 01.06.2019 in Kraft getretenen Ersten Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ronneburg für den Seniorenbeirat der Stadt Ronneburg vom 06.12.2019 (Amtsblatt der Stadt Ronneburg „Ronneburger Anzeiger“ Nr. 13 vom 20.12.2019, Seite 5)

### **§ 1 - Name und Funktion des Seniorenbeirates**

- (1) In der Stadt Ronneburg wird ein Seniorenbeirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Ronneburg“.
- (3) Der Seniorenbeirat der Stadt Ronneburg ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt.
- (4) Der Seniorenbeirat der Stadt Ronneburg vertritt die Interessen der Senioren der Stadt Ronneburg. Unter Senioren der Stadt Ronneburg werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Ronneburg mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

### **§ 2 - Aufgaben des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Ronneburg hat nach § 3 (2) ThürSenMitwG folgende Aufgaben:
  1. Ansprechpartner zu sein für die Senioren gemäß § 3 (2) S. 1 ThürSenMitwG,
  2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
  3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
  4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Der Seniorenbeirat der Stadt Ronneburg hat gemäß § 4 (1) ThürSenMitwG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.
- (3) Der Seniorenbeirat der Stadt Ronneburg arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes zusammen.

### **§ 3 - Stellung des Seniorenbeirats innerhalb der Verwaltung**

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Ronneburg hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung.

- (2) Der Seniorenbeirat der Stadt Ronneburg ist gemäß § 3 (2) ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Das Informationsrecht des Seniorenbeirats der Stadt Ronneburg wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die überwiegend Senioren betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Seniorenbeirat der Stadt Ronneburg übersandt werden. Die Übersendung kann auch elektronisch erfolgen.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeirats der Stadt Ronneburg hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat der Stadt Ronneburg von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben. Diese werden erforderlichenfalls in den zuständigen Gremien nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen behandelt.
- (6) Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirats der Stadt Ronneburg sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und Ortsteilräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.
- (7) Der Vorsitzende des Seniorenbeirats der Stadt Ronneburg erstattet dem Stadtrat einmal jährlich Bericht über seine Arbeit.

#### **§ 4 - Mitglieder des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Ronneburg hat 6 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats der Stadt Ronneburg werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt ist.
- (3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 (2) ThürSenMitwG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (4) Die Wahl ist geheim. Jeder Stadtrat hat so viele Stimmen, wie Seniorenbeiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl.
- (6) Bei Stimmgleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Seniorenbeirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

### **§ 5 - Konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats**

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats der Stadt Ronneburg wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

### **§ 6 - Vorstand des Seniorenbeirats**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem Stellvertreter und
  - c. dem Schriftführer.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Seniorenbeirats der Stadt Ronneburg.
- (3) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Es kann nur die Person gewählt werden, die vor der Wahl vorgeschlagen wurden ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (4) Der Seniorenbeirat der Stadt Ronneburg kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.
- (6) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den Seniorenbeirat der Stadt Ronneburg gegenüber der Stadt.
- (7) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Seniorenbeirats der Stadt Ronneburg, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.
- (8) Der Seniorenbeirat der Stadt Ronneburg kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

### **§ 7- Sitzungen Öffentlichkeit**

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Ronneburg trifft sich nach Bedarf, aber mindestens 2 mal im Jahr.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (3) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

### **§ 8 - Ehrenamt/Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats der Stadt Ronneburg arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats der Stadt Ronneburg erhalten eine Aufwandsentschädigung:
  - Der Vorsitzende des Seniorenbeirats 25,00 €/ Sitzung
  - Sonstige Mitglieder des Seniorenbeirats 20,00 €/ Sitzung
- (3) Eine Entschädigung wird für maximal 6 Sitzungen im Jahr gezahlt.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats der Stadt Ronneburg haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 (3) ThürKO entsprechend.

### **§ 9 - Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

### **§ 10 - Inkrafttreten**

(Inkrafttreten)